

1. Angebotsbindung, Vertragsabschluss

Der Kunde bietet der DL den Abschluss eines Vertrages an. Der Kunde ist an das Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (gemäß Ziffer 14.3) bei der DL gebunden. Der Vertrag kommt zustande, sobald die DL ihn annimmt, ohne dass es einer ausdrücklichen Annahmeerklärung oder deren Zugang bei dem Kunden bedarf. Über die Annahme wird die DL den Kunden unterrichten.

2. Beschaffung des Gegenstandes, Beginn der Vertragslaufzeit

2.1 Der Kunde bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Gegenstand, seine Beschaffenheit und Ausstattung, den Lieferanten und den voraussichtlichen Liefertermin.

2.2 Die DL wird den so bestimmten Gegenstand zu ihren Bedingungen - im Folgenden Beschaffungsbedingungen genannt - bei dem Lieferanten beschaffen. Diese Beschaffung kann entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag durch Eintritt in eine Bestellung des Kunden oder in einen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bereits geschlossenen Kauf- und/oder Software-Lizenzvertrag oder im Wege der Bestellung der DL bei dem Lieferanten erfolgen. Sollte der Lieferant einer Bestellung der DL widersprechen, wird die DL versuchen, in eine Bestellung des Kunden einzutreten. Im Falle der Beschaffung durch Eintritt hat der Kunde erforderlichenfalls noch eine Bestellung bei dem Lieferanten zu veranlassen oder einen Kauf- und/oder Software-Lizenzvertrag mit dem Lieferanten zu schließen. Im Falle der Bestellung bestellt die DL zu ihren Bestellbedingungen, die gegebenenfalls auf Verkaufsbedingungen des Lieferanten Bezug nehmen. Der durch Bestellung oder Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und der DL wird nachstehend Beschaffungsvertrag genannt.

Die DL wird den Gegenstand mit der Maßgabe beschaffen, dass dieser direkt an den Kunden zu liefern ist; eine etwaige Bestellung des Kunden, die den Gegenstand des Vertrages betrifft, wird mit dem Zustandekommen des Beschaffungsvertrages gegenstandslos. Im Falle des Eintritts wird die DL in etwaige Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des Gegenstandes oder zur Einarbeitung und Schulung nicht eintreten. Im Hinblick darauf, dass der Kunde den Lieferanten und den Gegenstand selbst ausgesucht hat, steht die DL für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nicht ein.

2.3 Bei ihrer Beschaffung vereinbart die DL (zusätzliche) Beschaffungsbedingungen, die den Besonderheiten des abgeschlossenen Vertrages Rechnung tragen. Dabei wird die DL versuchen, den Lieferanten auch zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, der dem Kunden bei Pflichtverletzungen durch den Lieferanten entstehen kann, und zwar mit den Haftungsbestimmungen, die der Kunde ursprünglich mit dem Lieferanten ausgehandelt hat oder – im Falle der Bestellung durch die DL - mit den von dem Lieferanten allgemein gestellten Haftungsbestimmungen.

Bereits erbrachte Anzahlungen des Kunden gelten als Anzahlungen der DL. Den (Rest-)Kaufpreis zahlt die DL erst nach Vorlage der Abnahmeerklärung des Kunden gemäß nachfolgender Ziffer 2.8 in einer Summe an den Lieferanten, es sei denn, Kunde und DL haben eine besondere Vereinbarung über die Leistung von Anzahlungen durch die DL getroffen.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht aufgehoben wird.

Der Kunde erhält auf Verlangen ein Exemplar der Beschaffungsbedingungen.

2.4 Kommt der Beschaffungsvertrag nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat.

2.5 Soweit der DL aus dem Beschaffungsvertrag Verpflichtungen obliegen, die über die Verpflichtung zur Zahlung des

Kaufpreises und/oder der Software-Lizenzgebühr hinausgehen, übernimmt der Kunde gegenüber dem Lieferanten diese weitergehenden Verpflichtungen mit schuldbeitreitender Wirkung für die DL. Stimmt der Lieferant der Übernahme der weitergehenden Verpflichtungen durch den Kunden nicht zu, ist der Kunde ersatzweise verpflichtet, die DL von diesen Verpflichtungen im Wege der Erfüllungsübernahme freizustellen.

Alle mit dem Beschaffungsvertrag im Zusammenhang stehenden Rechte der DL werden dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages hiermit endgültig übertragen. Übertragen werden auch Rechte aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten - einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte - sowie aus eventuellen die Lieferung oder die Eigenschaften des Gegenstandes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden. Ausgenommen von der Übertragung sind die Rechte der DL

- auf Übertragung des Eigentums an dem Gegenstand und/oder Nutzungsrechtes an der Software - auch im Rahmen der Nacherfüllung -,
- aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages,
- aus Minderung,
- auf Ersatz eines der DL entstandenen Schadens, insbesondere aus ihren Zahlungen an den Lieferanten und
- die Anfechtung des Beschaffungsvertrages zu erklären.

Der Kunde nimmt die Übertragung der Rechte hiermit an; zur Geltendmachung der bei der DL verbliebenen Rechte wird er mit Ausnahme der Anfechtungsrechte ermächtigt.

Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich und nur innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist geltend zu machen und gegebenenfalls beizutreiben. Der Kunde hat zu verlangen, dass Zahlungen, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an die DL als Berechtigte erfolgen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die der DL aus verspäteter Geltendmachung der übertragenen Rechte entstehen, zu Lasten des Kunden gehen.

Über jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Rechte ist die DL unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der Kunde kann die ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Rechte ohne Zustimmung der DL nicht an Dritte abtreten, er wird bei ihrer Verfolgung auf die Interessen der DL in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.

Eine Rückgewähr des Gegenstandes an den Lieferanten führt der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten aus dem Rückabwicklungsverhältnis durch.

2.6 Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des Gegenstandes für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist (Selbstbelieferungsvorbehalt). Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die von der DL oder vom Kunden zu vertreten ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Kunde während des Lieferverzuges des Lieferanten in rechtswirksamer Weise den Rücktritt vom Beschaffungsvertrag erklärt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

Die Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gemäß vorstehender Ziffer 2.5 bleibt von einer Auflösung des Vertrages unberührt. Eine weitergehende Inanspruchnahme der DL ist nicht möglich.

2.7 Im Verhältnis von DL zu Kunde gehen die Sach- und Preisgefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und der DL maßgeblich ist.

Geht die Gefahr vor Beginn der Vertragslaufzeit über und verwirklicht sie sich vor der Übernahme des Gegenstandes durch Untergang, Abhandenkommen oder Beschädigung des Gegenstandes, so kann der Kunde binnen einer Frist von 14 Ta-

gen vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der teilweisen Verwirklichung der Gefahr gelten die Ziffern 6.2 und 6.3 entsprechend. Tritt der Kunde nach den vorstehenden Regeln nicht zurück, beginnt die Vertragslaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist und der Kunde ist zur Ersatzbeschaffung oder Instandsetzung verpflichtet. Im Falle der teilweisen Verwirklichung der Sachgefahr gelten die vorstehenden Regeln für den betroffenen Teil des Gegenstandes entsprechend. Für eine Ersatzbeschaffung oder Reparatur gilt Ziffer 8.4 entsprechend.

Im Fall des Rücktritts hat der Kunde die DL von deren Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen.

Sämtliche der DL im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsenden Ansprüche tritt die DL für den Fall des Rücktritts hiermit an den Kunden ab.

2.8 Die Untersuchung des Gegenstandes stellt eine wesentliche Verpflichtung der DL gegenüber dem Lieferanten dar. Der Kunde nimmt diese Verpflichtung für die DL wahr. Er wird dabei mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgehen, den Gegenstand gründlich untersuchen, im erforderlichen Umfang testen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der DL sofort rügen. Er wird darauf hingewiesen, dass andernfalls die Haftung des Lieferanten wegen Sach- und Rechtsmängeln ausgeschlossen wird und zum Verlust eigener Ansprüche des Kunden sowie zu Schadensersatzansprüchen der DL gegen ihn führen können.

Der Kunde wird der DL die vertragsgemäße Lieferung des Gegenstandes unter Verwendung des von dieser vorgelegten Formulars Abnahmeerklärung unverzüglich bestätigen.

Sind in dem Beschaffungsvertrag Teillieferungen vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen für diese entsprechend.

In dem Kaufpreis und/oder der Lizenzgebühr nicht enthaltene Leistungen des Lieferanten sind nicht Gegenstand des Vertrages.

3. Belassung des Gegenstandes, vereinbarte Zahlungen

3.1 Die DL verpflichtet sich, dem Kunden den gelieferten Gegenstand während der Vertragslaufzeit zu belassen. Wird der Gegenstand nach den Regelungen des Beschaffungsvertrages in Teillieferungen geliefert, werden selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter von dem in der Abnahmeerklärung angegebenen Zeitpunkt an selbstständig belassen. Unabhängig von ihrem Beginn, endet die Vertragslaufzeit nicht selbstständig nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter zugleich mit der Vertragslaufzeit der selbstständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter, mit denen sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungen zu leisten. Dies sind die Raten sowie gegebenenfalls vereinbarte Versicherungs- oder Serviceraten und ein gegebenenfalls vereinbartes Nutzungsentgelt in Höhe der anteiligen Rate für den Zeitraum vom Abnahmezeitpunkt bis zum Beginn der Vertragslaufzeit. Zu den vereinbarten Zahlungen zählen, je nach Art des Vertrages, eventuell zusätzliche Zahlungen zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen oder kalkulatorischen Vertragslaufzeit sowie eine eventuell zusätzliche Nutzungsentschädigung im Falle der Nachlieferung gemäß Ziffer 5.2.

3.2 Die jeweiligen Raten sind im Voraus zahlbar. Die erste Rate, ein gegebenenfalls vereinbartes Nutzungsentgelt für den Zeitraum vom Abnahmezeitpunkt bis zum Beginn der Vertragslaufzeit und eine Bearbeitungsgebühr sind zu Beginn der Vertragslaufzeit fällig. Die zweite Rate ist bei monatlicher Zahlungsweise am 1. des Folgemonats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise am 1. des auf den Beginn der Vertragslaufzeit folgenden dritten Monats fällig. Die weiteren Raten sind entsprechend zahlbar. Sind im Vertrag Versicherungs- oder Serviceraten vereinbart, sind diese - soweit Abweichendes für die jeweilige Versicherungs- oder Servicerate nicht vereinbart ist - zusammen mit den Raten fällig.

Ist im Vertrag eine Sonderzahlung vereinbart, ist diese als Ein-

malzahlung zu Beginn der Vertragslaufzeit zu leisten. Sie ist Bestandteil der vereinbarten Zahlungen und keine Kautions.

3.3 Bei einer Veränderung der Anschaffungskosten des Gegenstandes, zum Beispiel durch dessen Spezifikation, ändern sich die vereinbarten Zahlungen im gleichen Verhältnis.

3.4 Den vereinbarten Zahlungen (Raten und Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 3.1) liegen - soweit nicht eine Sonderfinanzierung, z. B. im Rahmen eines Förderprogramms vereinbart wurde - die bei der Kalkulation des Vertrages zu Grunde gelegten Geld- und Kapitalmarktverhältnisse zu Grunde. Bei einer Veränderung der Geld- und Kapitalmarktverhältnisse von diesem Zeitpunkt an bis zum Nachweis des Beginns der Vertragslaufzeit durch Vorlage der nachfolgend genannten Unterlagen, gilt: die DL wie auch der Kunde sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Nachweises bei der DL berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Zahlungen zu verlangen. Danach bleiben die vereinbarten Zahlungen mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen gemäß Ziffern 3.8 und 14.1 unverändert.

Der Nachweis erfolgt

- durch Vorlage der Abnahmeerklärung oder
- - wenn die Lieferantenrechnung für den Beginn der Vertragslaufzeitmaßgebend ist - durch Vorlage der Lieferantenrechnung oder
- - wenn die Zulassung eines zulassungsfähigen Fahrzeuges für den Beginn der Vertragslaufzeit maßgebend ist - durch Vorlage eines Nachweises des Zulassungsdatums.

Eine Veränderung der Kapitalmarktverhältnisse im Sinne des vorstehenden Absatzes liegt bei einer Veränderung der Zinsstrukturkurve vor. Die Zinsstrukturkurve für 3 - 12 Monate ergibt sich z. B. aus dem von dem Informationsdienst REFINITIV auf dessen Seite veröffentlichten Euribor und ab 12 Monaten aus den Zins-Swapsätzen für den EURO für die entsprechenden Laufzeiten. Als Zins-Swapsätze werden unter anderem von dem Informationsdienst REFINITIV auf dessen Seite mit dem RIC-Code "EURIRS", Spalte: Brief/ASK kostenpflichtig veröffentlichten Werte herangezogen. Auf Anfrage wird die DL dem Kunden diese Informationen zur Verfügung stellen. Auf der Grundlage der so zu ermittelnden Zinsstrukturkurve wird unter entsprechender Gewichtung der Laufzeit des Vertrages und der Kapitalbindung ein Zins ("Referenzzins") ermittelt. Zwischenwerte innerhalb der jeweils angegebenen Zinslaufzeiten werden interpoliert. Der Referenzzins wird zur Bestimmung der Veränderung der Kapitalmarktverhältnisse, die der Kalkulation des Vertrages in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum zu Grunde liegen, herangezogen.

Der Euribor wie auch die EURO-Zins-Swapsätze auf der Seite des Informationsdienstes REFINITIV mit dem RIC-Code "EURIRS" oder eine an ihre Stelle getretene Informationsquelle sind bei Abschluss des Vertrages eine geeignete Indizierung für die Finanzierungseinstandskosten durch die Leasinggesellschaft. Sollten diese Zinssätze und damit der daraus ermittelte Referenzzinssatz nach allgemeiner Meinung der Marktteilnehmer bei Beginn der Vertragslaufzeit die Finanzierungseinstandskosten nicht mehr in angemessener Weise abbilden, liegt ein Fall der Marktstörung vor. Bei einer Marktstörung erfolgt die Anpassung der vereinbarten Zahlungen auf der Basis der tatsächlich von der Leasinggesellschaft aufgewendeten Finanzierungseinstandskosten, es sei denn, der Kunde weist eine strukturell vergleichbare günstigere Finanzierungsmöglichkeit nach.

Im Falle einer Sonderfinanzierung über Fördermittel tritt an die Stelle der Kapitalmarktverhältnisse der Zinssatz der Sonderfinanzierung als Referenzzins.

Zur Neuberechnung der vereinbarten Raten wird zunächst der Gegenwartswert (Barwert) der vereinbarten Raten einschließlich eines etwaigen Restwertes mit dem ursprünglichen Referenzzins als Abzinsungszins ermittelt. Dieser wird dann zu der Neuberechnung der Raten mit dem geänderten Referenzzins als Abzinsungszins bei ansonsten unveränderten Kalkulationsparametern und -methoden zu Grunde gelegt. Alle anderen

Kalkulationsparameter und -methoden bleiben bei der Neuberechnung unverändert. Damit erfolgt keine Anpassung zusätzlicher Zahlungen zu Beginn oder zum Ende der Vertragslaufzeit. Sollte es sich um einen Vertrag handeln, bei dem zwar ein Restwert des Gegenstandes bei dessen Rückgabe einkalkuliert ist, der Kunde für diesen aber nicht einsteht, wird dieser in unveränderter Höhe bei der neuen Kalkulation zu Grunde gelegt.

3.5 Für Teillieferungen gelten die Ziffern 3.3 und 3.4 entsprechend. Bei einem nicht selbstständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgut werden die anteiligen vereinbarten Zahlungen für die Laufzeit gemäß Ziffer 3.1 Absatz 2 auf der Basis der gesamten vereinbarten Zahlungen errechnet. Sind zusätzliche Zahlungen zu Beginn oder am Ende der Vertragslaufzeit Bestandteil der vereinbarten Zahlungen wird weiter berücksichtigt, dass diese Beträge auch nach der Anpassung zu den jeweiligen Anschaffungskosten des Gegenstandes im gleichen Verhältnis wie im Vertrag vereinbart stehen.

3.6 Soweit der DL nicht bereits ein wirksames Mandat zum SEPA-Lastschriftverfahren vorliegt, verpflichtet sich der Kunde, der DL ein Mandat in der mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Weise zu erteilen. Der Kunde wird der DL ein Mandat auf der Grundlage des von der DL vorgelegten Musters (SEPA-Lastschriftmandat) erteilen, soweit nicht ein SEPA-Firmenlastschriftmandat vereinbart oder von der DL vorausgesetzt worden ist.

Soweit die Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandates vereinbart oder vorausgesetzt ist und das Mandat dem Kreditinstitut des Kunden noch nicht angezeigt wurde, beauftragt der Kunde die DL, seinem Kreditinstitut die Erteilung des Mandates anzuzeigen. Die DL wird dem Kreditinstitut zu diesem Zweck eine Ausfertigung des ihr erteilten Mandates übermitteln.

Zur Beschleunigung des Zahlungsverkehrs wird eine Frist für die Information vor Einzug der fälligen Zahlungen von mindestens 1 Tag vor der Belastung vereinbart.

3.7 Der Kunde übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder die Haltung des Gegenstandes beziehen einschließlich etwaiger Nutzungsgebühren für Infrastruktur, z.B. für Straßen.

3.8 Im Übrigen berücksichtigen die vereinbarten Zahlungen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt behält sich die DL eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Zahlungen vor.

4. Eigentum und sonstige Rechte der DL an dem Gegenstand

4.1 Im Rahmen der Beschaffung erwirbt die DL das Eigentum am Gegenstand. Der Kunde darf nur mit schriftlicher Einwilligung der DL den Gegenstand verändern und ihn Dritten überlassen. Soweit im Vertrag Abweichendes nicht vereinbart ist, ist der Standort der Sitz des Kunden. Eine Veränderung des Standortes des Gegenstandes, insbesondere auch im Falle eines geplanten Auslandseinsatzes, erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der DL. Der Kunde hat der DL auf deren Verlangen den aktuellen Standort des Gegenstandes unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Generell wird der - auch vorübergehende - Einsatz des Gegenstandes in Ländern, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäischen Ländern nicht gestattet. Einer Veränderung des Standortes des Gegenstandes innerhalb des Anwendungsbereiches der Ziffer 6 oder im Rahmen einer eventuellen Nacherfüllung durch den Lieferanten stimmt die DL bereits heute zu. Ziffer 5.2 bleibt unberührt.

Die DL stimmt ferner schon heute Veränderungen des Gegenstandes zu, die in Erfüllung der Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung des Kunden, z. B. auch im Rahmen von Wartungs- und Pflegeverträgen, von dem Lieferanten oder einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten durchgeführt werden.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die DL das uneingeschränkte Eigentum an dem veränderten Gegenstand und/oder ein den Bedingungen des Beschaffungsvertrages entsprechendes Nutzungsrecht an der veränderten Software erhält. Wenn und soweit im Zusammenhang mit der Pflege der Software ein Austausch der Software erfolgt, gilt Ziffer 5.2 entsprechend.

Einbauten, die den Wert des Gegenstandes nicht negativ beeinträchtigen, stimmt die DL bereits hiermit unter der Voraussetzung zu, dass der Kunde diese auf seine Kosten wieder wegnimmt, wenn er bei Beendigung des Vertrages den früheren Zustand des Gegenstandes wiederherstellt, oder der DL das Eigentum an den Einbauten verschafft.

4.2 Der Kunde darf den Gegenstand mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck, mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Gegenstand vor Zugriffen Dritter zu schützen. Er wird die DL im Falle eines Zugriffes unverzüglich benachrichtigen.

5. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

5.1 Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Gegenstandes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem Kunden zugesichert hat, oder jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet die DL dem Kunden nur durch Übertragung ihrer Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten aus dem Beschaffungsvertrag. Übertragen sind mit den in Ziffer 2.5 genannten Ansprüchen und Rechten auch alle Ansprüche und Rechte der DL auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung sowie ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche (z. B. auch Garantiansprüche gegen den Hersteller oder Importeur). Für die Geltendmachung der übertragenen Ansprüche gilt Ziffer 2.5.

Sofern es sich um einen gebrauchten Gegenstand handelt, ist dem Kunden, der sich den Gegenstand und den Lieferanten selbst aussucht, bekannt, dass im Beschaffungsvertrag ggfs. eine beschränkte Haftung für Sach- und Rechtsmängel vereinbart wird. Demnach kann die DL ihrer Verpflichtung zur Übertragung der Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des Gegenstandes im Rahmen der Ziffer 2.5 und dieser Ziffer 5 nur in dem mit dem Lieferanten vereinbarten (und insofern ggfs. beschränkten) Umfang nachkommen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die Leistung der vereinbarten Zahlungen wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten erst dann verweigern kann, wenn der Lieferant einem von dem Kunden erklärten Rücktritt vom Beschaffungsvertrag oder einen geltend gemachten Schadensersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat. Das gleiche - vorläufige - Recht zur Verweigerung der Leistung der vereinbarten Zahlungen besteht, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat.

Bis zu einer endgültigen Klärung geltend gemachter Ansprüche bleibt der Kunde verpflichtet, den Gegenstand pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren.

Im Falle der Minderung gilt Entsprechendes für die anteiligen vereinbarten Zahlungen.

5.2 Setzt der Kunde gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen mangelfreien Gegenstandes durch, so ist die DL damit einverstanden, dass der bisherige Gegenstand gegen den ersatzweise vom Lieferanten zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der ersatzweise zu liefernde Gegenstand gegenüber dem bisherigen Gegenstand gleichwertig ist. Der Kunde wird dabei mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem Gegenstand und/oder das Nutzungsrecht an der

Software unmittelbar auf die DL überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Kunden, der den unmittelbaren Besitz ergreift.

Bei einer ersatzweise zu liefernden Software wird der Kunde mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Nutzungsrecht an der Software in dem im Beschaffungsvertrag beschriebenen Umfang auf die DL überträgt.

Der Kunde wird die DL über den geplanten Austausch des Gegenstandes unterrichten. Der Kunde wird der DL die Identnummer des Gegenstandes oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstandes mitteilen. Der Vertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurückzugebenden Gegenstandes nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird.

Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, werden die vereinbarten Zahlungen um einen in einer Summe zu leistenden Betrag, der der Nutzungsentschädigung entspricht, erhöht. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist nach entsprechender Rechnungsstellung der DL fällig.

5.3 Hat der Kunde eine Minderung durchgesetzt, ermäßigt die DL die vereinbarten Zahlungen entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten. Die DL wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihr durch die Minderung erwachsene Zinsvorteile anrechnen.

5.4 Hat der Kunde einen Rücktritt und die gesetzlichen Folgen des Rücktritts vom Beschaffungsvertrag oder Schadensersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag.

Der Kunde hat die DL so zu stellen, wie sie ohne den Abschluss des Vertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des Gegenstandes stehen würde. Hiernach hat er die Anschaffungskosten des Gegenstandes und die bis zur Aufhebung des Vertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten, zu zahlen. Bereits geleistete vereinbarte Zahlungen sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis und/oder die Software-Lizenzgebühr werden auf die Verpflichtungen des Kunden angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden bei der DL eingehende Beträge werden dem Kunden vergütet.

Für eine Rückgewähr des Gegenstandes gilt Ziffer 2.5 letzter Absatz.

5.5 Sofern der Kunde Ansprüche gegenüber dem Lieferanten wegen Verletzung der Pflichten aus dem Beschaffungsvertrag nur bezüglich eines Teils des Gegenstandes geltend macht, gelten die vorstehenden Regelungen für diesen Teil des Gegenstandes entsprechend. Ist im Zuge der Abwicklung der geltend gemachten Ansprüche nur ein Teil des Gegenstandes an den Lieferanten zurückzugeben, obliegt es dem Kunden, die Einsatzvoraussetzungen für den verbleibenden Teil des Gegenstandes zu schaffen.

6. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

6.1 Der Kunde wird den Gegenstand pfleglich behandeln, ihn unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß gebrauchen, Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen sowie Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten befolgen. Der Kunde stellt die DL von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch oder der Haltung des Gegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen sowie aus einer Inanspruchnahme wegen etwaiger Nutzungsgebühren für Infrastruktur frei. Dies gilt auch für alle mit der Durchführung des Beschaffungsvertrages verbundenen Risiken und Schäden, sofern sie die DL nicht selbst zu vertreten hat.

6.2 Der Kunde hat den Gegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Die hierfür erforderlichen Wartungsarbeiten und Reparaturen

lässt der Kunde, soweit Abweichendes im Vertrag nicht vereinbart ist, durch vom Lieferanten oder Hersteller autorisierte Dritte (insbesondere Vertragswerkstätten) auf seine Kosten durchführen und veranlasst den Einbau der erforderlichen Ersatzteile. Gleiches gilt für Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden. Defekte an Messeinrichtungen des Gegenstandes (z. B. Betriebsstunden- oder Kilometerzähler) sind der DL sofort zu melden und unverzüglich beheben zu lassen.

Soweit der Kunde mit dem Lieferanten nicht bereits Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des Gegenstandes getroffen hat, empfiehlt die DL den Abschluss von Wartungs- und/oder Pflegeverträgen mit dem Lieferanten oder einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten.

Ein Software-Pflegevertrag sollte mindestens folgende Leistungen umfassen:

- Beseitigung von Fehlern
- Programmanpassungen und -weiterentwicklungen, um die Software unter Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen auf aktuellem und einsatzfähigem Stand zu halten.

Gerät der Kunde mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so kann die DL die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Kunden selbst durchführen lassen.

6.3 Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen grundsätzlich nicht.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der Kunde stattdessen die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Zeitwert des Gegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche fest vereinbarte oder kalkulatorische Vertragslaufzeit des Vertrages, zuzüglich eines eventuell im Vertrag vereinbarten kalkulierten Restwertes sowie einer eventuell anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird die DL ersparte Aufwendungen oder andere, ihr durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsene Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Nach einer Verwertung des Gegenstandes wird die DL dem Kunden auch Vorteile aus der Verwertung gutbringen. Hierbei wird die DL den Verwertungserlös abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten und - soweit der Kunde für die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit einzustehen hat - den Marktwert des Gegenstandes zum Ablauf der festen oder kalkulatorischen Vertragslaufzeit berücksichtigen.

6.4 Der Kunde haftet für eine etwaige schadensbedingte Wertminderung auch ohne Verschulden. Die Höhe der Wertminderung kann durch Sachverständigengutachten nachgewiesen werden.

7. Abhandenkommen und Beschädigung

7.1 Der Kunde trägt die Gefahr des Abhandenkommens und der totalen oder teilweisen Beschädigung des Gegenstandes. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte gemäß Ziffer 4.1.

Den Eintritt eines solchen Ereignisses wird er der DL unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform anzeigen und nachweisen. Im Fall der teilweisen Beschädigung gilt Ziffer 6.2 entsprechend.

7.2 Für den Fall des Abhandenkommens und der totalen Beschädigung vereinbaren die Vertragspartner die Aufhebung des Vertrages. Der Kunde hat einen Betrag, wie in Ziffer 6.3 geregelt, zu zahlen.

Im Fall der teilweisen Beschädigung gilt Ziffer 6.2 entsprechend.

8. Versicherungen und Entschädigungsleistungen

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Gegenstand zu versichern. Er tritt die Ansprüche aus seiner Versicherung an die DL zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Vertrag hiermit ab. Die DL nimmt die Abtretung hiermit an.

Die Versicherung hat mindestens die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel abzudecken. Ist eine elektronische Ausrüstung (z. B. Computer-Hardware oder Medizintechnik) Vertragsgegenstand, hat der Kunde für den Gegenstand eine Elektronikversicherung zu schließen. Sofern eine Maschine Vertragsgegenstand ist, hat der Kunde eine Maschinenversicherung zu schließen. Zudem empfehlen wir den Einschluss der Gefahren Hochwasser und Überschwemmung.

Zum Nachweis einer solchen Versicherung und der Abtretung der Ansprüche hieraus hat der Kunde einen ausgefüllten und von ihm sowie einer Versicherungsgesellschaft unterschriebenen Sicherungsschein im Original bei der DL einzureichen. Durch den Sicherungsschein gilt die Versicherung für Rechnung der DL. Entsprechendes gilt, wenn die DL diese Ansprüche auf eine finanzierende Sparkasse/Bank übertragen hat, zugunsten der Sparkasse/Bank. Ziffer 7 bleibt unberührt.

8.2 Von der vorbezeichneten Pflicht zur Versicherung des Gegenstandes ist der Kunde befreit, wenn und soweit die DL ihm auf seinen Wunsch einen Versicherungsschutz für den Gegenstand verschafft oder ihn von den entsprechenden Risiken freistellt.

8.3 Der Kunde ist zur Geltendmachung aller sich aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung des Gegenstandes ergebenden Ansprüche gegen Dritte wegen einer Verletzung des Eigentums der DL im eigenen Namen und auf eigene Kosten zur Leistung an die DL ermächtigt und verpflichtet. Erlangt der Kunde Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten bevor er sämtliche Ansprüche der DL erfüllt hat, so sind diese Leistungen von ihm zur Begleichung von Reparaturrechnungen zu verwenden oder unverzüglich an die DL abzuführen.

8.4 Von der DL empfangene Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten werden dem Kunden nach seiner Reparaturleistung, Ersatzbeschaffung oder Aufhebungszahlung gemäß Ziffern 6.2, 6.3 und 7.2 bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten bzw. des nach Ziffer 6.3 berechneten Betrages vergütet.

Von der Gutschrift sind im Falle der Reparatur Zahlungen für Wertminderungen ausgenommen.

Verzögert sich die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Versicherer oder andere Dritte, kann der Kunde verlangen, dass die DL ihr zustehende oder übertragene Ansprüche an den Kunden abtritt. Ist der Vertrag im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Risikos beendet worden, so kann der Kunde die (Rück-)Abtretung von Ansprüchen aus bestehenden Versicherungen nur verlangen, sofern sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag gegenüber der DL vollständig erfüllt sind. Gleiches gilt für etwaige Schadensersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherung aus Unfällen und sonstigen Schadenszuführungen.

8.5 Die DL behält sich vor, im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen zu treffen und kann insbesondere zu Ziffer 8.1 erklären, dass sie auf die hier geregelte Versicherungs- und Nachweispflicht ganz oder teilweise verzichtet.

9. Außerordentliche Kündigung

9.1 Der Vertrag kann aus wichtigem in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegendem Grund gekündigt werden. Die DL kann insbesondere fristlos kündigen, wenn der Kunde

- mit der Erfüllung von zwei aufeinander folgenden Raten in

Verzug ist, oder

- mit Zahlungen, deren Höhe zwei Raten entsprechen, länger als zwei Fälligkeitstermine für Raten in Verzug ist, oder
- unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, oder
- nachhaltig gegen seine Vertragspflichten verstößt, z. B. seine Verpflichtungen zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß Ziffer 14.4, oder
- Adressat von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist, oder
- angenommene Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lässt.

Die DL kann aus wichtigem Grund auch dann kündigen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, eines persönlich haftenden Gesellschafters, eines Bürgen oder Gesamtschuldners eintritt oder droht einzutreten, durch die die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag gefährdet wird.

Soweit im Vertrag andere Regelungen nicht ausdrücklich vereinbart sind, berechtigen Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit den Kunden nicht, den Vertrag zu beenden. Die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch den Kunden ist auch dann ausgeschlossen, wenn die DL einer von dem Kunden gewünschten Gebrauchsüberlassung an Dritte widerspricht. Dem Erben des Kunden steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages wegen Todes des Kunden nicht zu, er kann jedoch Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages gemäß Ziffer 6.3 anbietet.

9.2 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist dem Kündigenden der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen.

10. Rückgabe des Gegenstandes bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

10.1 In den Fällen der Vertragsaufhebung gemäß Ziffer 5.4, 6.3 und 7.2 sowie der Kündigung gemäß Ziffer 9 wird der Kunde den Gegenstand und/oder die neueste bei dem Kunden befindliche Fassung der Software gegebenenfalls mitsamt allen Schlüsseln - auch Programmschlüsseln - und sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (z. B. Zertifikate (COC-Bescheinigung), Zulassungsbescheinigungen, Kundendiensthefte, Bedienungs- und Anwenderhandbücher und sonstiger Unterlagen, die den Gegenstand, seine Eigenschaften und gegebenenfalls Programmierung dokumentieren) jeweils auf seine Kosten und Gefahr abbauen und ihn unverzüglich an den Sitz der DL liefern. Sofern beim Kunden Kopien von vertragsgegenständlicher Software vorhanden sind, wird der Kunde diese löschen und der DL die Löschung schriftlich bestätigen. Ist nur Software Vertragsgegenstand, wird der Kunde die Software auf einen geeigneten handelsüblichen Datenträger überspielen und diesen an den Sitz der DL liefern.

Die DL behält sich das Recht vor, einen anderen Ort zu benennen, sofern die Verwertung und Überprüfung des Zustands des Gegenstands an einem anderen Ort erfolgen soll. Bei der Auswahl wird die DL ihr Überprüfungs- und Verwertungsinteresse nach billigem Ermessen ebenso berücksichtigen wie die berechtigten Belange des Kunden. Mehrkosten, die durch die Bestimmung eines anderen Lieferorts für die Rückgabe des Gegenstands entstehen, wird die DL dem Kunden erstatten.

10.2 Der Kunde hat den Gegenstand in einem Zustand, der der Anlieferungsbeschaffenheit unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch bewirkten normalen Abnutzung entspricht, zurückzugeben. Von diesem vertragsgemäßen Zustand ohne weiteres erkennbar abweichende technische und optische Schäden und Mängel können in einem bei Rückgabe gemeinsam vom Kunden und einem Beauftragten der DL zu fertigenden Protokoll festgehalten werden. Die Rückgabe in vertragsgemäßem Zustand erfordert auch die Rückgabe der neuesten, bei dem Kunden vorhandenen Versionen einer vertragsgegenständlichen Software. Die Kosten, die zur

(Wieder-)Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes erforderlich sind, hat der Kunde zu tragen.

10.3 Sofern der Gegenstand geeignet ist, Daten zu speichern und personenbezogene Daten auf ihm gespeichert sind, ist der Kunde verpflichtet, ausschließlich die personenbezogenen Daten, die sich in dem Speicher des Gegenstands befinden, vollständig und datenschutzkonform vor der Rückgabe/Übergabe an die DL zu löschen. Entsprechendes gilt für die sonstigen betriebsbezogenen Daten des Kunden, die auf dem Gegenstand gespeichert sind und zum Betrieb des Gegenstandes notwendig sind oder zu der von der DL erworbenen Software gehören.

10.4 Für den Fall der Beendigung des Vertrages überträgt der Kunde hiermit wieder alle ihm gemäß Ziffer 2.5 übertragenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ansprüche und Rechte auf die DL, die diese Übertragung hiermit annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die von dem Kunden im Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der Kunde den Gegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrages erwirbt. Entsteht der DL durch die zurückübertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird sie diesen dem Kunden gutbringen.

Wird der Gegenstand entgegen dem Willen der DL nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Kunden für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragslaufzeit vereinbarten monatlichen Rate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Gibt der Kunde zum Gegenstand gehörende Schlüssel und/oder Unterlagen nicht zurück, so kann die DL Ersatz auf Kosten des Kunden beschaffen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

11. Ende der Vertragslaufzeit

Die Vertragspartner sind sich einig, dass nach vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag das Eigentum am Gegenstand in dem Zustand, in dem er sich dann befindet, und/oder die neueste bei dem Kunden vorhandene Fassung der Software sowie eventuelle Bedienungs- und Anwenderhandbücher ohne weitere Zahlung und unter Ausschluss von jedweden Mängelansprüchen und -rechten auf den Kunden übergeht, wenn die DL zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Forderungen gegen den Kunden hat. In diesem Fall geht das Eigentum am Gegenstand unter Ausschluss aller Mängelansprüche und -rechte erst mit der Erfüllung auch dieser Forderungen auf den Kunden über. Dies gilt nicht im Fall der Aufhebung des Vertrages gemäß Ziffern 6.3 und 7.2.

12. Entfallen

13. Entfallen

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) für die vereinbarten Zahlungen der gesamten Vertragslaufzeit ist vom Kunden zu Beginn der Vertragslaufzeit in einer Summe zu zahlen. Alle sonstigen Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen der DL sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu zahlen. Bei einer Änderung des Umsatzsteuerrechtes oder der Beurteilung der jeweiligen Rechtslage durch die Finanzverwaltung können Entgelte für Leistungen oder Teilleistungen, auf die sich die Änderung auswirkt, auch nachträglich entsprechend angepasst werden (z. B. auf die restliche Vertragslaufzeit entfallender Teil einer vereinbarten Zahlung oder im Falle einer nachträglichen Anpassung vereinbarter Zahlungen).

14.2 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte geltend machen.

14.3 Der Kunde wird der DL zur Prüfung seiner Bonität seinen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, datierten und rechtsverbindlich unterzeichneten Jahresabschluss vor einer Annahme des Angebotes des Kunden und danach jährlich nach dessen Erstellung entsprechend vorlegen. Auf Anforderung wird er jeweils weitere Auskünfte und Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen. Zu diesen Auskünften und Nachweisen zählen vor allem solche, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von der finanzierenden Sparkasse/Bank, insbesondere unter Berufung auf § 18 Kreditwesengesetz und die insoweit entwickelten Offenlegungsgrundsätze, fordert. Die DL ist berechtigt, die Unterlagen und Informationen der finanzierenden Sparkasse/Bank zugänglich zu machen. Ist die finanzierende Sparkasse/Bank im Vertrag genannt, kann diese die vorstehenden Unterlagen und Informationen auch selbst beim Kunden anfordern.

14.4 Die DL und ihre Beauftragten haben das Recht, den Gegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen. Die DL kann verlangen, dass der Gegenstand als ihr Eigentum gekennzeichnet wird.

14.5 Die DL haftet für eigenes Verhalten auf Schadensersatz nur,

- wenn sie mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
- wenn sie mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist oder
- wenn sie gegen ihre sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.

Entsprechendes gilt bei einem schadensbegründenden Verhalten der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen der DL. Hat die DL für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann sie vom Kunden die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die der DL einen Regress gegen den Dritten ermöglichen.

14.6 Die auf Abschluss, Änderung, Beseitigung oder Beendigung des Vertrages gerichteten Erklärungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder einer anderen von der DL für die jeweilige Erklärung vorgegebenen digitalen Form. Sofern eine formgerechte Erklärung des Kunden an eine den Vertrag vermittelnde Sparkasse/Bank übergeben wird, gilt diese auch dann bei der DL als formgerecht zugegangen, wenn die Sparkasse/Bank der DL eine Kopie dieser per Fax oder E-Mail übermittelt.

14.7 Erfüllungsort ist der Sitz der DL. Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe, wenn der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14.8 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Bedingungen für zulassungsfähige Fahrzeuge (MK)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (MK), soweit sie deren Regelungen nicht ersetzen.

1. Überführungskosten, Lieferant, Haltereigenschaft

1.1 Die Kosten der Überführung und Zulassung des Gegenstandes übernimmt der Kunde.

1.2 Soll ein zulassungsfähiges Fahrzeug für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden, ist der Kunde als Halter in die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief - nachfolgend auch "ZLB II" -) einzutragen. Er darf den Gegenstand nur mit schriftlicher Einwilligung der DL auf Dritte zulassen. Die Haltereintragung des Kunden in die ZLB II begründet keine Eigentümerstellung. Der Kunde hat alle sich nach den gesetzlichen Vorschriften aus dem Betrieb und der Haltung des Gegenstandes ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

1.3 Sofern zwischen dem Kunden und dem Lieferanten Abweichendes im Einzelfall nicht vereinbart ist, erfolgt die Auslieferung eines vom Lieferanten auf den Kunden zugelassenen Fahrzeuges am Sitz des Lieferanten im Wege der Übernahme durch den Kunden - Ziffer 2.8 der AGB (MK/RW) bleibt unberührt.

2. Lieferant, Eigenschaften und Spezifikationen des Gegenstandes

2.1 Bei zulassungsfähigen Fahrzeugen erfolgt die Auswahl des Lieferanten in Ausnahmefällen unmittelbar durch die DL.

2.2 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Kunden zumutbar sind.

3. Zulassungsbescheinigung Teil II

Im Zusammenhang mit dem Erwerb eines zulassungsfähigen Fahrzeuges, das auf den Kunden zugelassen wird, erhält die DL von dem Lieferanten die ZLB II und - bei Personenkraftwagen - die COC-Bescheinigung. Diese Unterlagen wird die DL ihrerseits gegebenenfalls an den Kunden zur Verwahrung übersenden. Der Kunde wird der DL ihm so übermittelte Unterlagen auf deren Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten übersenden.

Befindet sich die ZLB II im Besitz der DL, wird die DL diese der zuständigen Behörde auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten vorlegen, wenn dies zur Erlangung von behördlichen Genehmigungen erforderlich ist, die den Wert des Gegenstandes nicht negativ beeinträchtigen.

4. Auslandsfahrten

Für zugelassene Fahrzeuge stimmt die DL bereits mit Abschluss des Vertrages Fahrten in das europäische Ausland zu. Die einschlägigen Bestimmungen der abzuschließenden Fahrzeugversicherung sind vom Kunden zu beachten.

5. Unfallschäden

Handelt es sich bei dem Gegenstand um einen zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Personenkraftwagen, kann der Kunde die Aufhebung des Vertrages gemäß und unter den Voraussetzungen der Ziffer 6.3 der AGB MK bereits dann verlangen, wenn die zu erwartenden Reparaturkosten höher sind als 60 % des Wiederbeschaffungswertes für den Gegenstand.

6. Kasko- und Haftpflichtversicherung

6.1 Ziffer 8.1 der AGB MK wird für zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

Der Kunde verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit EUR 100 Mio. Deckungsumfang und eine Vollkaskoversicherung (inklusive Teilkasko) mit einer Selbstbeteiligung von

höchstens EUR 500 bzw. bei Nutzfahrzeugen ab 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht EUR 1.000, die mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Gegenstandes zu umfassen hat, ab der Zulassung bis zur Rückgabe des Gegenstandes (Ziffer 10.), abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Mindestdeckungsumfang der Vollkaskoversicherung (inklusive Teilkasko) ergibt sich aus der Versicherungserklärung und dem Antrag des Kunden auf Ausstellung eines Sicherungsscheins, die der Kunde mit seinem Vertragsangebot einzureichen hat. Mit der Versicherungserklärung tritt der Kunde seine Ansprüche aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen zur Sicherung seiner Verpflichtungen an die DL ab. Durch den Sicherungsschein gilt die Versicherung für Rechnung der DL. Entsprechendes gilt, wenn die DL diese Ansprüche auf eine finanzierende Sparkasse/Bank übertragen hat, zugunsten der Sparkasse/ Bank. Ziffer 7. bleibt unberührt.

6.2 Eine etwaige Befreiung des Kunden von seiner Versicherungspflicht berührt die Verpflichtung des Kunden zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ein zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug in keinem Falle.